



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Volkmann: Urheberrecht und Nachdruck.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Urheberrecht und Nachdruck.

Der Entwurf eines Gesetzes für Deutschland zum Schutze des Urheberrechts an Werken der Literatur und Kunst gegen Nachdruck sowie gegen unbefugte Nachbildung und Ausführung. (Vorgelegt von dem Börsenvereine deutscher Buchhändler.)

Vorstehenden Titel führt die von dem Börsenvereine der deutschen Buchhändler zur Vorlage an den Bundestag ausgearbeitete Zusammenstellung der Grundsätze, deren praktische Ausführung durch Bundesgesetzgebung nach Ueberzeugung des Börsenvereins eine drängende Nothwendigkeit ist. Wenn auch dieser Entwurf nur als Manuscript gedruckt wurde, so ist er doch in so Vieler Händen; namentlich wurde er den deutschen Bundesregierungen zugestellt und man findet bereits seiner in Aufsätzen öffentlicher Blätter über diesen Gegenstand gedacht, daß es wohl erlaubt und angemessen scheint, auch hier dieses Actenstück einer Besprechung zu unterwerfen.

Seit der Sieg in dem Kampfe gegen den Nachdruck auf die Seite der Gegner desselben in Wissenschaft, Gesetzgebung und Praxis sich geneigt hat, langweilt die Polemik den Leser nicht mehr mit theoretischen Phrasen: es handelt sich um das Fäthliche und Anwendbare. Man hat nur den Umfang des anerkannten Principis zu bestimmen und die Folgerungen für die Praxis zu bestimmten, anwendbaren Sätzen zu bilden. In diesem Sinne ist der genannte Entwurf bearbeitet. Denn wenn man auch seit 1837 in Deutschland den Nachdruck allgemein für verboten hielt, so war derselbe damit noch nicht ausgerottet. Was zum Nachdruck zu rechnen sei, wer den Schutz des Gesetzes ansprechen könne, welche Entschädigung dem Verletzten zukomme, welche Form des Beweises des erlittenen Schadens erfordert werde, waren daher immer noch Fragen, deren Beantwortung, weil sie nur unvollkommen und schon darum nothwendiger Weise von den verschiedenen Gesetzgebern verschieden bewirkt worden war, von der Wissenschaft und der Praxis angestrebt werden mußte. Man hat sich auch in der That vielfach und zwar mit glücklicherem Erfolge um deren Lösung bemüht, nachdem die hohle philosophische Phrase aus der Polemik immermehr vor den Waffen des praktischen Interesses zurücktrat. Denn allerdings begann sich das allgemeine Interesse daran zu knüpfen, weil man es nicht mehr zu scheuen hatte, die Rechtsverletzung flagbar zu machen, und daher die Art der Entscheidung, die Gründe, welche sie für oder gegen eine im Streit befindliche Frage ausfallen machen mußten, das Mein und Dein berührten. Außer den Schriftstellern und Künstlern waren es daher zunächst und wohl vorwiegend die Verleger, welche der legislatorischen, sowie der

judiciellen Fortbildung des Rechtsschutzes gegen Nachdruck und Nachbildung aufmerksam folgten, und denen theils die Langsamkeit, mit welcher das feindliche Territorium besetzt wurde, theils die Fehlgriffe, welche von der Unfähigkeit romanistischer Richter den neuen, ihnen aufgezwungenen Rechtsbegriff des Urheber- und Verlagsrechtes zu fassen, herrührten, viel Kummerniß machten und mannigfache Berechtigung zu Klagen boten. Denn das deutsche Römertum feindet das Urheberrecht immer noch als einen Eindringling aus dem Reiche der Polizeiwillkür an.*)

Die unbestreitbare Begründung der von allen Seiten eingehenden Beschwerden über die Art, wie man vor deutschen Gerichten die neuen, unliebsamen Gesetze gehandhabt, liefern ein trauriges Zeugniß von der schädlichen Wirkung, welche die Abtrennung des Rechtes und der Gesetzgebung vom Volksbewußtsein gehabt hat. Es sind Erkenntnisse gefällt worden, bei denen es unmöglich ist, die Beschränktheit von dem bösen Willen zu unterscheiden. Vereinen sich nun diese bitteren Erfahrungen vorzugsweise in dem Kreise der Verleger, weil sie zumeist das nächste Interesse haben gegen den Verleger ihres mit Geldopfern erworbenen Verlagsrechtes und unbefugten Mitbewerber um den Gewinn an dem mit Geldopfern erzeugten Artikel einzuschreiten, so finden wir es auch natürlich, daß aus dem Schooß des deutschen Buchhandels zuerst die allgemeinen Klagen eine Consistenz gewannen. Diese Klagen betreffen aber nicht allein die Unvollkommenheit der Gesetze, die noch größere Unvollkommenheit der richterlichen Anwendung und den Stillstand in der Gesetzgebung; sondern sie berühren als einen wesentlichen Punkt der Beschwerden die Verschiedenheit der Gesetzgebungen in Deutschland, welche ungeachtet der Bundesbeschlüsse auf der Rechtsverfolgung geradezu rechtszerstörend lastet. Sie decken recht deutlich den Krebschaden, der an dem deutschen Verkehre durch die Zerrissenheit des deutschen Vaterlandes nagt, auf, und gewähren einen rührenden Blick in die Wahrhaftigkeit der so oft ausposaunten Einigkeit der Regierungen Deutschlands, die bekannlich nur von der liberalen Partei gestört wird.

Daß diese Zerrissenheit und deren Einfluß auf den Verkehr von dem deutschen Buchhändler am meisten empfunden wird, erklärt sich daher, daß bis jetzt die deutsche Einheit eben nur im deutschen Buchhandel verwirklicht ist. Die deutschen Buchhändler bilden in der That einen Staat, getragen von dem seit langen Jahren begründeten Organismus ihres Geschäftes.

Und weil dieser Organismus seine Glieder gleichmäßig über ganz Deutschland verbreitet, so fühlt er auch am schärfsten die ungleiche Behandlung dieser Glieder vor den verschiedenen Gerichtshöfen. Aus der Unbehaglichkeit dieses Gefühles floß die Erkenntniß, daß ein einheitliches Gesetz zur Regelung der literarischen Rechtsverhältnisse in umfassenderer Weise als die Bundesbeschlüsse

*) s. Langenn und Kori, Erörterung pract. Rechtsfragen. 2. Aufl. 2. Bd. S. 233.

dies gethan, eine nicht mehr abzuweisende Nothwendigkeit sei. Darum ist der Entwurf auch als eine Unterlage zu einer allgemeinen deutschen Bundesgesetzgebung zu bezeichnen und die Einigung der gesammten Bundesstaaten über die aufgestellten Principien als erste Bedingung für Hebung der großen Uebelstände der gegenwärtigen Verhältnisse gefordert und vorausgesetzt.

Der Ausdruck, welchen der Buchhändlerstaat oder wie sie selbst sich oft bezeichnen „die Buchhändler-Familie“, nach Außen hin sich gegeben hat, ist der Börsenverein der deutschen Buchhändler in Leipzig. In dessen Schooße werden die Klagen über die Fesseln, welche drücken, über die Hemmnisse, welche dem Fortschritte entgegen gesetzt werden und über die Anfeindungen, welche Literatur und Kunst zu erleiden haben, am ungehindertsten laut und wie schon viele tüchtige Arbeiten über Fragen, welche Literatur und Presse berühren, von demselben ausgegangen sind, so kann man mit vollem Rechte den vorliegenden Entwurf zu einer der gelungensten zählen. Man hat dabei die bestehenden deutschen Gesetze als Grundlage, die gemachten Erfahrungen als Factoren und das preussische Gesetz als Führer genommen. Letzteres geschah nicht, weil der Entwurf von einer, vom Börsenverein gewählten in Berlin wohnhaften Commission preussischer Juristen gefaßt worden ist; sondern nach reiflicher Berathung eines aus Buchhändlern der verschiedensten deutschen Bundesstaaten bestehenden Ausschusses, welche in Leipzig tagte. Man besaß nämlich unter den geltenden deutschen Gesetzen nur zwei, welche die in den Bundesbeschlüssen enthaltenen ganz allgemeinen Grundsätze dem Bedürfnisse gemäß weiter ausgeführt hatten und daher zum Anhalt, den man im Bestehenden suchte, dienen konnten: das preussische und das östreichische. Letzteres ist zwar umfanglicher, aber dies nur durch weniger prägnante Fassung und entbehrliche Specialitäten. Ersteres ist dagegen systematischer und bietet darum einer zu erweiternden Gesetzgebung einen viel sicherern Grund zu dem darüber zu errichtenden Gebäude. Auch fand man in der Auffassung der einzelnen Bestimmungen weit mehr, was der allgemeinen Ueberzeugung entsprach.

Nachdem man die Uebersicht über alles Bestehende durch die von dem Schreiber dieses im Auftrage des Börsenvereins veranstaltete „Zusammenstellung der gesetzlichen Bestimmungen über das Urheber- und Verlagsrecht“ (1855, Leipzig) erleichtert hatte, wurden von den Mitgliedern des obenerwähnten Ausschusses alle bekannt gewordenen Wünsche des Buchhandels zusammengetragen und an die Paragraphen des preussischen Gesetzes angereiht. Die Frucht dieser mühsamen Arbeit wurde der Commission übergeben, von ihr ein Entwurf mit ausführlichen Motiven ausgearbeitet und derselbe dann 1857 von demselben Ausschusse berathen. Der hierauf hervorgegangene Gesetzentwurf erhielt seine endgiltige Fassung durch eine neue Redactionscommission.

Diese geschichtlichen Bemerkungen erscheinen uns zur richtigen Beurthei-

lung nothwendig. Es kann nun nicht unsere Absicht sein, eine ausführliche Darstellung des Inhaltes des Entwurfs oder eine lange Polemik gegen die zum Theil meisterhaft ausgearbeiteten Motive zu schreiben. Theils würden wir dadurch genöthigt, in rein juristische Deductionen nicht selten zu verfallen, theils die Aufgabe dieser unzulässig zu überschreiten. Wir beabsichtigen vielmehr nur eine kurze Darstellung des Verhältnisses des Entwurfs zu den Bundesbeschlüssen, zu den Bundesgesetzgebungen und zum Recht in thesi zu geben, woraus sich von selbst ergeben wird, was mit diesem Entwurfe gewonnen ist.

Wir erwähnten bereits, daß der Entwurf auf den Grundsätzen der deutschen Gesetze gegen den Nachdruck ruhe. Vor Allem hatte man im Auge, die Bundesbeschlüsse fortzubilden, und man fand dabei allerdings die allgemeinen in dem Bundesbeschlusse vom 19. Juni 1845 niedergelegten Grundsätze für angemessen, jedoch der Fortbildung und namentlich der Ausbildung in den einzelnen Bestimmungen außerordentlich bedürftig. Man baute daher über denselben ein ausführliches System aus, welches das Urheberrecht an literarischen Erzeugnissen, an Musik- und anderen Kunstwerken und an geographischen, topographischen, architektonischen und andern Zeichnungen nach allen Richtungen umfaßte, nach denen es Schutz gegen Nachdruck, Nachbildung und unbefugte Aufführung bedarf. Indem man bei diesem Ausbaue sich von dem preussischen Gesetze leiten ließ und den neueren internationalen Verträgen zu starke Rechnung trug, ging man in dem Entwurfe so weit, das den Bundesbeschlüssen fremde Verbotungsrecht gegen Uebersetzungen wenigstens theilweis zu adoptiren. Es würde zu weit führen, wenn wir hier gegen diese mißbräuchliche Ausdehnung des Urheberrechts polemisiren wollten. Bereits hat sich die Wissenschaft der Frage bemächtigt und auf deren Boden ist der Kampf auszufechten.

Nur soviel scheint uns nothwendig zu bemerken, daß wir in dem Verbotungsrecht gegen Uebersetzungen einen bedauerlichen Rückschritt nach dem überwundenen Standpunkte des geistigen Eigenthums, Gedankeneigenthums, erblicken und es eine unstatthafte Herabsetzung einer sehr anerkennenswerthen und für die Literatur und den Fortschritt der Geistesbildung ganz unentbehrlichen geistigen Thätigkeit enthält.

Wir können nur Einen Fall anerkennen, in welchem die Nothwendigkeit den gewährten Schutz des Gesetzes praktisch ausführbar zu machen, und gegen Umgehung desselben zu bewahren, ein Verbotungsrecht gegen Uebersetzungen ohne Bewilligung des Urhebers billig erscheinen läßt: dann nämlich, wenn ein Urheber sein Werk in der That zu gleicher Zeit in verschiedenen Sprachen erscheinen läßt. Hier darf es Niemandem gestattet sein, dieses Werk aus der einen Sprache, in welcher das Original geschrieben ist, in die andere, in der es auch erschien, unbefugt zu übertragen. Der Mangel eines derartigen Ver-

botes würde die Umgehung des Nachdruckverbotes befördern. Mehreres haben wir an andern Orten gegen dieses Verbotungsrecht vorgebracht.

Wie der Bundesbeschluß und die neuere deutsche Gesetzgebung überhaupt macht sich der Entwurf, jedoch in noch weit nachdrücklicherer Weise, von den engen Schranken eines Verbotes gegen Nachdruck los und tritt auf den positiven Standpunkt des Urheberrechts. Der Urheber ist die Quelle, das Verhältniß desselben zu seinem Geisteserzeugniß der Inhalt des Gesetzes. Nicht minder hält der Entwurf an den Schranken der Bundesbeschlüsse fest. Die mechanische Vervielfältigung ist die eigentliche Verletzung des Urheberrechts und neben ihr gestattet er Analogien nur da, wo die selbständige Thätigkeit zur Dienerin der Mechanik wird (Copiren von Kunstwerken zum Zwecke mechanischer Vervielfältigung, theatralische oder musikalische Aufführung). Das Urheberrecht ist auch hier kein in Ewigkeit vererbliches; es hat seine Grenzen in einem bestimmten Zeitraume, während dessen das Gesetz seinen Schutz verheißt.

Beide Schranken dürften von der Rechtswissenschaft, wenn sie einmal allgemein sich von den romanistischen Fesseln los gemacht haben wird, dereinst erniedrigt, wenn nicht niedergerissen werden. Denn die mechanische Vervielfältigung verliert, sobald die civilisirte Welt das Urheberrecht allgemein als nothwendigen Bestandtheil der Gesetzgebung anerkannt, fast alle Möglichkeit, verübt zu werden. Dagegen hebt das Plagiat unter dem Schutze dieser Schranke sein ebenso schmutziges Haupt nur um so frecher empor und verletzt das Urheberrecht dann so empfindlich, ja nachhaltiger als der mechanische Nachdruck. Denn die Wirkung der Verletzung ist meist materiell und moralisch zugleich schädlich. Und die Beschränkung des Schutzes des Urheberrechts auf eine bestimmte Frist ruht ja nicht auf dem Rechtsgrunde, sondern auf einem eingebildeten Zweckmäßigkeitsprincip. Sie ist nichts als eine offene Concession an die Vertheidiger des Nachdrucks.

Hat der Entwurf die materiellen Rechtsbestimmungen der Bundesbeschlüsse festgehalten, so weicht er auch bei den Sätzen des formellen Rechts nicht von dem Wesen derselben ab. Er bildet das Verfahren ganz im Sinne des Bundesbeschlusses sowol in Betreff der Strafen der Rechtsverletzungen, als in Betreff der Bemessung der Entschädigung und der Verweisung des Urtheils über Thatbestand und Entschädigungsanspruch an Sachverständige weiter aus. Sehr wohlthätig würde die Verwirklichung des § 21 sein. Darin ist angeordnet, daß das Sachverständigengutachten unbedingt bindend für den Richter sein soll. Sobald die Sachverständigenvereine vollständig freie, und mit intelligenten Mitgliedern besetzte Collegien sind, kann man nur von ihnen die Rettung des Rechtes vor dem Unverstande romanistischer Richter erhoffen.

Der Versuch, das Verhältniß des Entwurfes zu den einzelnen Landes-

gesetzgebungen zu schildern, unterliegt einer weniger leicht zu überwindenden Schwierigkeit, als wir bei dem schon aus Mangel an eingehenden Bestimmungen so klaren Bundesbeschluß fanden. Es sind nur die nach dem preussischen Gesetze vom 11. Juni 1837 erschienenen neueren Gesetzgebungen, welche auf dem Urheberrechte als einzig richtiger Grundlage stehen. Alle frühern deutschen Gesetze sind eigentlich nur wohlfahrtspolizeiliche Verbote gegen den Nachdruck, man mögte sagen: verallgemeinerte Privilegien. Hiervon ist allein Sachsen auszunehmen, in dessen Gesetzgebung bereits die Verordnung vom Nachdrucke vom 27. Februar 1686 sich auf das richtige Princip gestellt hat. Doch ist es auch nicht nothwendig, auf diesen überwundenen Standpunkt zurückzukehren. Der in allen deutschen Bundesstaaten giltige Bundesbeschluß vom 19. Juni 1845 führt in denjenigen von ihnen, welche die Erlassung eines eingehenderen Gesetzes nicht nothwendig erachteten, das richtige Princip als geltend ein. Von den neuern Landesgesetzgebungen sind vier Gruppen zu unterscheiden: 1, Gesetze, welche sich genau an die Bundesbeschlüsse anschließen (z. B. Württemberg, Hamburg etc.) 2, Gesetze, welche das preussische Gesetz vom 11. Juni 1837 mit einiger Umgestaltung in sich aufgenommen haben (Braunschweig, Großherzogthum Sachsen) 3, das Königl. Sächsische Gesetz vom 22. Februar 1844 und 4., das österreichische Gesetz vom 19. October 1846.

Die erste Gruppe der deutschen Landesgesetze kann hier mit Stillschweigen übergangen werden. Sie findet ihre Berücksichtigung in dem, was über das Verhältniß des Entwurfs zu den Bundesbeschlüssen gesagt worden ist. Für sie ist der Entwurf eine freie Ausbildung des nur im Keime in ihnen enthaltenen Urheberrechts. Hiervon kann auch das wortreiche bayrische Gesetz vom 15. April 1840 nicht ausgenommen werden. Denn außer den wenigen Ausführungen in den ersten drei Artikeln hat es nur Verordnungen des Verfahrens bezüglich auf specifisch bayrische Gerichtsordnungen. Die im ersten Artikel vorkommende Erklärung, welche wir in keinem andern Gesetze wieder finden: daß ein Geisteserzeugniß nicht ohne daß es zu eigenthümlicher Form verarbeitet worden, nachgebildet werden dürfe, vermögen wir nicht als einen Vorzug anzuerkennen. Das Plagiat, welches vielleicht damit getroffen werden soll, kann darunter ebensoviel Schutz finden, als man meinte ihm damit ein Ziel zu setzen: namentlich bei unsern romanistischen Richtern.

Die zweite Gruppe erfreut sich, wie aus der geschichtlichen Darstellung der Entstehung des Entwurfs hervorgeht, der günstigsten Beziehung zu demselben. Denn die von den Gesetzen, welche das kön. preussische Gesetz fast unverändert aufgenommen haben, anerkannten Grundsätze sind von dem Entwurfe sämmtlich beibehalten und nach den gemachten Erfahrungen eines Zeitraums von zwanzig Jahren weiter ausgebildet. Dagegen steht das sächsische Gesetz Grenzboten I. 1861.

ganz vereinzelt da. Wie wir erwähnt, hatte in Sachsen schon seit dem Ende des 17. Jahrhunderts das allein richtige Princip Geltung erlangt: der Schutz des Verlegers gegen den Nachdruck wurde von dem Rechte des Urhebers abgeleitet. Die späteren sächsischen Verordnungen und Gesetze halten streng an dem aufgestellten Principe fest, und wenn man in dem Gesetze vom 22. Februar 1844 eine neue umfassendere Bestimmung erließ, so war sie neu eigentlich nur für den juristischen Zopf, welcher die vorhandenen Bestimmungen nicht zu begreifen vermochte, und dadurch, daß sie die Schranken der veralteten Ausdrücke wegwarf und, was der Sinn der frühern Gesetzgebung gewesen war, klar und zeitgemäß, namentlich aber auch weitsichtiger aussprach. Außerdem hielt man es für genügend, den allgemeinen Grundsatz, daß der Urheber eines Geisteswerkes der allein zur Vielfältigung Berechtigte sei, mit einiger Erläuterung hinzustellen, das s. g. ewige Verlagsrecht durch Einführung der dreißigjährigen Schutzfrist aufzuheben und enthielt sich des Eingehens in eine Specificirung, wie es das preußische Gesetz gethan hatte und nach ihm noch detaillirter der vorliegende Entwurf thut. Aus den Bundesbeschlüssen, beziehentlich dem preußischen Gesetze vom 11. Juni 1837, nahm man Entschädigung, Strafe und Verfahren auf und schadete der Rechtsüberzeugung nur dadurch — aber freilich auch gründlich — daß man die Rechtsverfolgung an den Nachweis einer Vermögensbeeinträchtigung fesselte — eine Bestimmung, welche den günstigen Fortschritt des Urheberrechts durch die gerichtliche Praxis in Sachsen fast zum Stillstande gebracht hat.

Von dieser ungehörigen Beschränkung, von solcher unverdienter Erniedrigung des Urheberrechtes weiß das preußische Gesetz und der Entwurf nichts. Und jedenfalls ist es für die Rechtsverfassung gedeiblicher, daß der Entwurf die verschiedenen Erscheinungen des Urheberrechts und seiner Verletzungen zergliedert aufgestellt hat. Kann man auch der Ansicht sich nicht verschließen, daß das Gesammte des Urheberrechts einleuchtender für die Wissenschaft aus dem Entwurfe sich entwickeln möchte, wenn man alle gleichgearteten Bestimmungen vereinigt hätte, und daß die verschiedenen Gestaltungen des Urheberrechts einheitlicher würden beurtheilt werden, wenn das Princip, auf welchem die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes ruhen, in Einem Satze zusammengefaßt worden wäre, um durch die Verbindung zu bekräftigen, daß es eben nur Eine Quelle ist, aus welcher das Urheberrecht fließt, und bei den einzelnen Arten der Geisteserzeugnisse nicht andere Quellen des Rechtes vorhanden sind; so darf man sich doch der beliebten zergliedernden Unordnung des Stoffes aus Gründen der Zweckmäßigkeit mit dem Troste unterwerfen, daß das Wesen des Urheberrechts allenthalben gleichmäßig festgehalten ist. Der Entwurf bildet daher noch mehr als das preußische Gesetz der Form nach eigentlich eine Sammlung mehrerer Gesetze über sich gleichstehende verwandte Gegenstände

gegenüber einem gegliederten Bau, dessen einzelne Theile in ein und demselben Mittelpunkt zusammenlaufen und auf einem Grundsteine ruhen.

Dieser Vorwurf trifft noch bei weitem mehr das öffentliche Gesetz, welches ebenso gut durch das Inhaltsverzeichnis als durch seine systematische Einheit zusammengehalten wird. Es ist aber nicht zu verkennen, daß auch dieses sehr viel Gutes enthält und daß es sehr dankenswerth ist, den festen Willen unverhohlen ausgesprochen zu sehen, mit Deutschland bezüglich des Urheberrechts auf völlig gleichen Standpunkt sich zu stellen, ja der Bundesgesetzgebung vorauszuweilen und eine auf die Erfahrung der letzten Jahrzehnte begründete Vollständigkeit der gesetzlichen Bestimmungen zu erstreben. Es kommt dem unwissenschaftlichen Sinne der heutigen praktischen Juristen, welche nur nach möglichster Specificirung der gesetzlichen „Bestimmungen“ und vor Allem nach Präjudicien jagen, ein derartiges Gesetz sehr zu Statten, weil es an sie weder die Anforderung einer tieferen wissenschaftlichen Bildung noch der anstrengenden Geistesarbeit, den Fall unter einen allgemeinen Rechtsatz unterzuordnen, stellt. Und zur Schande der Gesetzesanwendung und Auslegung, wie sie von unseren superflugen romanistischen Richtern oft geübt wird, müssen wir gestehen, der Rechtsuchende befindet sich im Allgemeinen wohl bei solcher maschinenmäßiger Thätigkeit, als bei den wortreichen, Niemandem als den eingeweihten Priestern der Themis verständlichen Schlussfolgerungen, in denen das Weiß in ihrem Anfange am Ende zum Schwarz geworden ist.

Bei der bereits gerühmten Reichhaltigkeit des österreichischen Gesetzes ist es natürlich, daß der Entwurf sich weniger durch wesentliche Ergänzungen demselben gegenüber, als durch eine systematischere Anordnung, prägnantere Ausdrucksweise und reifere Ausführung auszeichnet. Der Entwurf bezweckt ja eben nur das Vorhandene zu sammeln, das Unvollkommene fortzubilden und die erkannten Lücken auszufüllen. In diesem Zwecke ruht die Berechtigung seines Strebens alle vereinzelt Landesgesetze zu verdrängen und selbst als einziges deutsches Bundesgesetz anerkannt und zur Geltung gebracht zu werden. Denn das Hauptübel liegt in der Verschiedenheit der Behandlung, welche die Streitfragen über Verletzung des Urheberrechts in den verschiedenen Ländern erfahren und vermöge der unvollkommenen und so ganz verschiedenartigen Gesetzgebungen, folgerichtig auch vermöge der daraus entstehenden Verschiedenheiten der gerichtlichen Praxis erfahren müssen. Diese das Recht der deutschen Urheber, welche ihre Befugnisse meist dem deutschen Buchhandel zur Verwerthung übergeben, fast immer auf die Grenzen des engeren Vaterlandes des Verlegers (dem es meistens zukommen wird, die Befugnisse, welche ihm der Urheber abgetreten hat, rechtlich geltend zu machen) beschränkende Ungleichheit muß fallen, wenn das deutsche Urheberrecht einen wirksamen Schutz im Gesetze finden soll. Denn sie verhindert von allen den Uebeln,

welche sich der allgemeinen Anerkennung des Urheberrechts entgegenstellen, am erfolgreichsten die Ausbildung der so nothwendigen Rechtsüberzeugung und die Vereinbarung über gemeinsame Rechtsätze. Zum allgemeinen deutschen Gesetze erhoben würde der Entwurf die Gesetze der einzelnen Staaten, weil er vollkommener als die vorhandenen Gesetzgebungen ist und in der That fast alle gegenwärtigen Bedürfnisse befriedigt, unnöthig machen; denn die erste Bedingung seiner Wirksamkeit würde sein, daß mit seiner Veröffentlichung als deutsches Gesetz die einzelnen Landesgesetze, so mangelhaft oder so vollkommen sie seien, verschwänden. Ja wir gehen noch weiter. Mit dem Erlasse dieses Entwurfes durch den Bundestag als allgemeines deutsches Gesetz muß auch jedes vereinzelte Uebereinkommen einzelner Staaten mit nichtdeutschen Staaten über die Verleihung des Rechtsschutzes dieses Gesetzes an Ausländer aufgehoben und verpönt werden. Ein internationaler Vertrag darf fortan ebenfalls nur von dem Bundestage ausgehen, und nur in voller Uebereinstimmung mit den im Entwurfe aufgestellten und zum gesetzlichen Rechte erhobenen Grundsätzen abgefaßt werden. Diese Forderung ist an und für sich eine gerechte: der Nachweis ihrer Nothwendigkeit liegt aber in der notorischen Misere, welche über den deutschen Buchhandel durch die völlig ungerechtfertigten gegen das eigenste Interesse des deutschen Buchhandels abgeschlossenen Verträge einzelner und zwar der kleineren Staaten mit Frankreich gebracht worden ist. Der deutsche Buchhandel, oder vielmehr die deutsche Literatur und Kunst als Vermittler des geistigen Verkehrs bedürfen einer völlig gleichen einheitlichen Behandlung. Denn sie sind das Eigenthum des gesammten deutschen Volkes, nicht eines oder mehrerer nach dynastischen Interessen abgegrenzter Landstriche. Um eine derartige Gleichheit anzubahnen, war vor Allem nothwendig, den Schluß der dreißigjährigen Schutzfrist für Urheber, welche vor dem Jahre 1837 verstorben waren, auf einen allgemein gleichen Termin festzustellen und ferner mußten die unentbehrlichen Formalien durch Concentrirung völlig gleichmäßig werden. Demgemäß hat man das Jahr 1867 als Schlußtermin für den Schuß der Werke älterer vor 1837 bereits verstorbenen Urheber hingestellt und eine Eintragsrolle, welche in Leipzig für ganz Deutschland über die erschienenen Werke der Literatur und Kunst zur Erleichterung des Nachweises der Berechtigung geführt wird, vorgeschlagen.

Aus dem Gesagten dürfte wol die Stellung des Entwurfes zu den einzelnen Landesgesetzen — da der Raum und Zweck dieser Blätter das Eingehen auf die mannigfachen Verschiedenheiten der einzelnen Gesetzparagraphen nicht gestattet — hinreichend hervorgehen. Sie ist eine völlig verdrängende, das Gute aus allen annehmende, das Schlechte ausmerzende, die Mängel ergänzende und die Grundidee fortführende. Es soll Ein Gesetz für alle deutschen

Vänder werden, und dieses Einzige alle andern bereits bestehenden ausschließen und vor dem Entstehen neuer Einzelgesetze behüten.

Ueberschauen wir nun die einzelnen Gaben des Entwurfes, welche er dem deutschen Volke bieten möchte, so drängt sich uns noch die Frage auf: in welchem Verhältnisse er als ein Gesetz betrachtet, zu dem Rechte in Thesi stehe? Schon unser oben erhobener Widerspruch gegen das Uebersetzungsrecht oder deutlicher gegen das Verbot des freien Uebersetzungsrechtes und gegen die Beschränkung des Schutzes auf eine bestimmte Dauer veranlaßt zu dem Bedenken, ob er eines Theils Alles aufgenommen habe, was man verlangt und andern Theils nicht Sätze aufstelle, welche ähnlicher Weise angefochten werden können, als die zwei genannten. Letzteres müssen wir von unserm Gesichtspunkt aus allerdings verneinen.

Was dagegen die Frage nach denjenigen Bestimmungen, deren Aufnahme in die Gesetze von vielen Seiten gewünscht worden ist, ja welche nach dem gegenwärtigen Standpunkt der Wissenschaft und Rechtsüberzeugung nicht fehlen durften, anlangt, so dürfen wir anerkennend hervorheben, daß wesentliche Zugeständnisse gemacht worden sind. Daß nach dem Entwurfe den Sachverständigen eine den Richter bindende Macht für ihr Gutachten zugetheilt wurde, ist oben bereits berichtet und als nothwendig bezeichnet worden. Man hat aber auch noch mehr gethan, indem man einestheils wenigstens für die Musikalien das s. g. getheilte Eigenthum anerkannte; andern Theils den Nachdruck von Abbildungen und Abzeichnungen verbot, welcher in der Piloty-Löhle'schen Streitsache von allen Gerichtshöfen Sachsens autorisirt worden ist *). Nach der Auslegung, welche das sächsische Gesetz nunmehr erhalten hat, kann jeder eine Lithographie oder einen Kupferstich nachdrucken, welchen der Künstler nach einem Kunstwerke, dessen Urheber die Erlaubniß zum Vervielfältigen oder Nachbilden nicht mehr geben kann, also folgerichtig auch, welchen der Künstler nach der Natur aufgenommen hat, weil eine Gegend auch kein ausschließliches Vervielfältigungsrecht erteilen kann. Das preußische Gesetz spricht sich klar und buchstäblich gegen solchen Nachdruck aus und die Aufnahme dieses Verbotes ist eine Wohlthat, da man sie bei der Verblendung unserer Richter gar nicht entbehren kann. Ueber diesen Gegenstand ist bereits zuviel geschrieben, um eine weitere Erwähnung zu gestatten, als vielleicht für Solche, die die Sache nicht kennen, das Verweisen auf die Broschüre des Schreibers dieser Zeilen **).

*) Rühmend anzuerkennen ist, daß die sämtlichen Instanzen der Verwaltungsbehörden und der Sachverständigen-Vereine in allen Entscheidungen und Gutachten die gute Sache vertheidigt haben. Wie nothwendig also, daß die Sachverständigen-Gutachten für den Richter maßgebend seien!

**) A. W. Volkmann, die Werke der Kunst in den deutschen Gesetzgebungen zum Schutze des Urheberrechts. München, Piloty und Löhle 1856.

Nicht minder ist, den Erfahrungen gegenüber, welche der Verleger von Musikalien, an denen er das Verlagsrecht für Deutschland erworben hatte, von deutschen Gerichtshöfen machen mußte, es sehr zu wünschen, daß die im Entwürfe enthaltene gesetzliche Anerkennung des s. g. getheilten Eigenthums (d. h. eines Verlagsrechts, dessen Ausschließlichkeit sich auf die Grenzen vertragsmäßig bestimmter Länder beschränkt, innerhalb dieser Grenzen aber vollgiltig ist) allgemein ausgesprochen werde.

Deutsche Gerichtshöfe entblödeten sich nämlich nicht, einem solchen Verleger den gesetzlichen Schutz gegen den Vertrieb auswärtiger Vervielfältigungen dieses Werks in Deutschland zu versagen, weil mit seiner Uebereinstimmung das Verlagsrecht an demselben Werke für Frankreich oder Italien einem dortigen Verleger erteilt worden und daher die Entstehung der Exemplare eine vom Urheber genehmigte und berechtigte war; obwohl die Verpflichtung, die auswärtigen Vervielfältigungen nicht nach Deutschland zu vertreiben, im Vertrage ausdrücklich aufgestellt wurde.

Dagegen hat der Entwurf ungeachtet der verschiedenen, auf langjährige Erfahrungen gestützten Erklärungen der Musikalienhändler, „daß sie einen eigentlichen ihnen nützenden Rechtsschutz gegen die Piraterie der Nachbildner ohne ein Eigenthum an der Melodie nicht genießen würden“, dieses nicht aufgenommen. Man stellte die Melodie (freilich wegen der wesentlichen Verschiedenheit ohne Berechtigung dazu) dem Gedanken gleich und da man mit Recht ein Gedanken-Eigenthum verwerfen mußte, so lehnte man das Eigenthumsrecht an der Melodie ab. Wenn nun auch unbedingt zugegeben werden kann, daß das Eigenthum an der Melodie in einzelnen Fällen zu einer Tyrannei führen möchte, wie das Gedanken-Eigenthum, so ist doch einerseits die Tonkunst durch dasselbe in keiner Weise beschränkt, in ihrem Fortschritte nicht gehemmt, wie die Wissenschaft es beim Herrschen eines Gedankeneigenthums sein würde. Andererseits sind die Grenzen zwischen originaler Benutzung eines Gedankens und gewinnsüchtiger Benutzung einer fremden Arbeit bei Tonwerken bei weitem schwerer zu ziehen und darum hier eine strengere Handhabung des Urheberrechts zweifelsohne gerechtfertigt. Dennoch dürfte die Nichtberücksichtigung der Wünsche des Musikalienhandels, in dieser Hinsicht dem französischen Verleger gleichgestellt zu sein, weniger inconsequent genannt werden, als die Ablehnung, das getheilte Eigenthum an literarischen Verlagswerken ebenso wie an Musikwerken anzuerkennen. Wir enthalten uns, auf die lautgewordenen Motive einzugehen. Dagegen ist es unumgänglich nothwendig, darauf hinzuweisen, daß vom Gesichtspunkte des unparteiischen Rechts aus auch nicht Ein zwingender oder nur scheinbarer Grund vorhanden ist, hierbei zwischen Literatur und Tonkunst zu unterscheiden. Dagegen muß man vom Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit eine solche Verweigerung geradezu als nachtheilig

verwerfen. Nichts wäre geeigneter, uns über die leidigen, zu allen möglichen Verwirrungen und Beschränkungen führenden internationalen Verträge zum Schutze des Urheberrechts fremder Völker hinwegzuhelfen, als gerade die gesetzliche Anerkennung des getheilten Eigenthums oder wie es richtiger heißen sollte, des getheilten Verlagsrechts für die literarischen Geisteswerke. Die Natur des Urheberrechts steht diesem so wenig entgegen, als dem getheilten Verlagsrecht im Musikalienhandel, wo es seit Jahrzehnten besteht und geachtet wird. Es würde dem von der Theorie in neuerer Zeit so sehr angefeindeten Nachdrucke auswärtiger Verlagswerke schneller ein Ende machen, als die mit Fristen und Clauseln versehenen internationalen Schutzverträge. Mit welchem Erfolge es trotz des mangelnden Schutzes bereits angewendet worden ist, zeigt die Tauchnitz'sche Collection of british authors hinreichend.

Endlich rügen wir noch an dem Entwurfe, daß auch er das Verhältniß zwischen Urheber und Verleger völlig unbeachtet gelassen hat, wie alle ihm vorangegangenen Gesetze zum Schutze des Urheberrechts. Wir meinen nicht, daß er alle Bestimmungen des Verlagsrechts, soweit sie die Beziehungen zwischen Urheber und Verleger berühren, hätte aufnehmen sollen. So schwer der Mangel eines giltigen Gesetzes über diese Bestimmungen vermißt wird, so müssen sie doch einen von dem Gesetze über das Urheberrecht getrennten Abschnitt der Gesetzgebung bilden.

Dagegen kommen Seiten der Verleger Verletzungen des Urheberrechts vor, welche nicht aus dem Verlagsvertrage allein zu erörtern sind, sondern gegen allgemein giltige Sätze des Urheberrechts angehen. Wir wollen nur auf einen Punkt aufmerksam machen. Es ist die unverfälschte Bervielfältigung des vom Urheber dem Verleger übergebenen Geisteswerks. Man wende uns nicht ein, daß dieser Punkt in dem Verlagscontracte mit aufgenommen werden könne. Denn einmal denken sich die meisten Urheber kaum einen solchen Frevel als möglich und schützen sich daher selbst da, wo man zur Klagbarmachung schriftliche Verträge abschließen muß, nicht davor durch Aufnahme dieser Bestimmung in den Verlagsvertrag. Sodann wollen wir uns die für den freien Verkehr so nothwendige Bestimmung, daß auch mündlich abgeschlossene Verträge klagbar seien, nicht nehmen lassen. Und bei mündlichen Verhandlungen kommt eine solche Bestimmung kaum jemals vor. Wir finden aber in der willkürlichen Veränderung des Geisteswerks durch den Verleger oder Drucker eine unbefugte Bervielfältigung, wie in jedem Plagiate.

Ja, wir erachten die Rechtsverletzung so stark, daß wir selbst demjenigen Verleger, welcher dem Urheber nicht nur das Verlagsrecht, sondern das ganze Eigenthum am Geisteswerke abkaufte, keineswegs das Recht zugestehen, nur eine Zeile, einen Takt oder eine Linie in einem Kunstwerke willkürlich zu verändern, wenn er den Namen des Urhebers der von ihm veranstalteten Ver-

vielfältigung vorsetzt. Wenn man diesen unseres Erachtens einzig haltbaren Gesichtspunkt behauptet, daß in dem eigenmächtigen Verfahren eine unbefugte Vervielfältigung liegt, dann war das Verbot unter Strafandrohung auch ein nicht abzuweisender Theil des Inhalts des Entwurfes.

Wir haben versucht den Werth des Entwurfs gegenüber dem bestehenden Rechte zu prüfen und darzustellen. Ungeachtet wir nicht verschweigen durften, daß noch Manches in den Wünschen derer, welche für kräftige Entwicklung und ein Fortschreiten zur Vollendung des Urheberrechts kämpfen, gelegen haben mag, was darin übersehen oder geflissentlich nicht aufgenommen ist; so hoffen wir, daß ungeachtet dieser offenherzigen Rüge in unserer Darstellung unsere Meinung nicht verkannt werden wird. Sie geht dahin, daß es für Literatur und Kunst in Deutschland ein großer Segen sein würde, wenn der Entwurf zur gesetzlichen Geltung gelangte. Dabei legen wir nicht das kleinste Gewicht darauf, daß durch diese Errungenschaft die Einheit Deutschlands wenigstens auf einem Theile des geistigen Gebietes verwirklicht wäre. Kein Volk ist so geneigt, an dem errungenen Schätze sich trotz aller politischen Zersplitterung als Einheit zu erkennen, und von diesem Gebiete aus die streitenden Elemente versöhnen zu lassen als unser deutsches. Ein Weg ist hier gezeigt! Es ebne ihn, wer dazu Gelegenheit, Kraft und Gesinnung hat. Volkmann.

Der König Friedrich der Zweite von Preußen und die deutsche Nation.

Von Onno Klopp. Schaffhausen, Hurter.

Der Verfasser des vorliegenden Werks giebt von Friedrich dem Großen ein Bild, dem gegenüber die bekannte Zeichnung Macaulays noch wie eine Verherrlichung aussteht. Zwar hat Macaulay die ganze Kraft seiner Farben aufgeboten, den Preußenkönig in einem möglichst abschreckenden Licht zu zeigen; aber als Künstler fühlt er doch, daß man den ersten Mann des Jahrhunderts nicht als einen leeren Schemen darstellen darf; er begreift, daß die Bewunderung eines Jahrhunderts sich auf etwas Reales beziehen muß, und wenn es an die Geschichte des siebenjährigen Krieges geht, so weiß er